

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/224-226>

Rg **14** 2009 224–226

Andreas Funke

Verlorene Spuren

einer Trennung von Sein und Sollen auch auf die Haltung zum Kollektivismus ankam, der zwar – wie sie schreibt – nicht mit dem Neukantianismus beginnt und sich nicht auf ihn beschränkt, aber eben auch in seinen Reihen Anhänger fand. Ein passendes Schlusswort findet sich einige Seiten vor dem eigentlichen Schluss: »Diese anti-individualistischen und antidemokratischen Wurzeln des neukantianischen Wertbegriffs sollte kennen, wer sich seiner bedient.« (261). Das

Verdienst dieses Buches reicht damit weit über die sorgfältige Analyse der Positionen und Entwicklung von vier Rechtsphilosophen hinaus: Es zeigt Vielstimmigkeit, Gegensätze und Verschiebungen im neukantianischen Rechtsdenken und vervollständigt damit das Bild der Rechtsphilosophie zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus.

Lena Foljanty

Verlorene Spuren*

Nach welchen Kriterien definiert man die räumliche Grenze einer Wissenschaftskultur? Stellt man für die deutsche Wissenschaftskultur auf die deutsche Sprache ab, so bildet die ungarische Rechtsphilosophie der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts einen interessanten Grenzfall. Die in der k. u. k. Monarchie begründete Tradition, an der deutschsprachigen Wissenschaft und damit an der deutschsprachigen rechtsphilosophischen Diskussion unmittelbarer Anteil zu nehmen, wurde bis in die 1940er Jahre intensiv gepflegt.

Dies gilt z. B. für Julius Moór (1888–1950). Dessen *Schriften zur Rechtsphilosophie* können als Ersatz dienen für eine fehlende deutschsprachige Summe dieses vielschichtigen Denkers. Sie enthalten nahezu vollständig das fremdsprachige (überwiegend auf Deutsch verfasste) rechtsphilosophische Werk Moórs. Das gesamte Feld der Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtswissenschaftstheorie wird von Moór beackert. Wer möchte, findet hier fundierte Kritik rechtsphilosophischer Zeitgenossen (vor allem Hans

Kelsens). Daneben kann man die intensive Arbeit an einer eigenständigen nicht-positivistischen Theorie des Rechts beobachten.

Barna Horváth (1896–1973) habilitierte sich 1925 in Szeged, bei Moór. Beide dürften die wohl interessantesten rechtsphilosophischen Autoren Ungarns jener Zeit sein. In der Anlage des Werkes nicht weniger breit als Moór, betont Horváth die empirische Seite des Rechts stärker. Auch bezieht er die Rechtsvergleichung ein (v. a. common law). Seine *Rechtssoziologie* aus dem Jahre 1934 ist heute noch lesenswert. Freilich passt der Begriff nicht recht zum Inhalt: Rechtssoziologie ist für Horváth zum einen theoretische Gesellschaftswissenschaft, zum anderen die Methode der normativen Erfassung des Rechtsfalles. Letzteres könnte so mancher modernen Methodologie gefallen; Norm und Sachverhalt werden sorgsam in Beziehung zueinander gesetzt. *The Bases of Law* ist ein bislang unveröffentlichtes, englischsprachiges Manuskript aus dem Jahre 1948. Darin greift Horváth einige Grundgedanken seines rechtssoziologischen An-

* JULIUS MOÓR, *Schriften zur Rechtsphilosophie*, Budapest: Szent István Társulat 2006, XXII, 485 S., ISBN 963-361-808-8; BARNA HORVÁTH, *The Bases of Law*, Budapest: Szent István Társulat 2006, LIII, 94 S., ISBN 963-361-297-7; CSABA VARGA (Hg.), *Die Schule von Szeged. Rechtsphilosophische Aufsätze von István Bibó, József Szabó und Tibor Vas*, Budapest:

Szent István Társulat 2006, 246 S., ISBN 963-361-779-0; ISTVÁN LOSONCZY, *Abriss eines realistischen rechtsphilosophischen Systems*, Budapest: Szent István Társulat 2002, 144 S., ISBN 963-361-393-0 (alle Bände erschienen in der Reihe *Philosophiae Iuris*, hg. von CSABA VARGA).

satzes auf und analysiert Wirtschaft, Krieg und Frieden, Macht und Freiheit, Verfahren sowie Kultur als »Grundlagen« des Rechts.

István Losonczy (1918–1980) veröffentlichte im Gegensatz zu Moór und Horváth wenig auf Deutsch. Sein *Abriss* ist ein Manuskript, das eigentlich im Jahre 1948 in der *Österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht* erscheinen sollte. Wie der Herausgeber mitteilt, scheiterte die Publikation, weil das Manuskript nach der Machtübernahme der Kommunisten nicht mehr verschickt werden konnte. Das Buch enthält eine Weiterführung und Vertiefung eines grundlegenden Aufsatzes Losonczy aus dem Jahre 1937 (*Über die Möglichkeit und den Wissenschaftscharakter der Rechtswissenschaft*), der in dem Buch mit abgedruckt ist. Realistisch ist dieses System, weil Losonczy auf der Grundlage einer Wissenschaftssystematik arbeitet, die an Erscheinungen (Natur-, Sozial-, Kulturerscheinungen etc.) ausgerichtet ist. Aber ontologische, logische und normative Elemente des Rechts kommen gleichermaßen zum Zuge.

Die Gemeinsamkeit der *Schule von Szeged* besteht wohl nicht in einer systematischen Einheit. Der wissenschaftliche Lebensweg der drei in dem so benannten Band versammelten Schüler – István Bibó (1911–1979), József Szabó (1909–1992) und Tibor Vas (1911–1983) – ist eng mit Horváth, der in Szeged lehrte, verbunden. Der Sammelband enthält überwiegend deutschsprachige Beiträge zu verschiedenen rechtsphilosophischen Fragen.

Die mit den hier vorgestellten Büchern erstmals oder wieder zugänglich gemachten Schriften sind das eine. Sie sind von unterschiedlicher Qualität und mitnichten stets besonders originell. Das andere sind die ungarischen Werke, die in den gründlichen Bibliographien, die jedem Buch beigegeben sind, nachgewiesen sind.

Diese Bibliographien offenbaren eine reiche Literatur, die thematisch von der deutschsprachigen Rechtsphilosophie jener Zeit kaum zu trennen ist, die aber aufgrund der Sprachbarriere von den wenigsten rezipiert werden konnte und kann. Zu gern wüsste man etwa, wie Moór im Jahre 1923 in die Rechtsphilosophie einführte oder was Horváth seinen Landsleuten in den 1940er Jahren auf 657 Seiten über englische Rechtslehre berichtete.

Die politische Entwicklung Ungarns nach dem Zweiten Weltkrieg stand einer nachhaltigen Wirkung dieses rechtsphilosophischen Denkens entgegen. Dessen Geschichtsschreibung muss die komplizierten, von Brüchen geprägten, ja tragischen Biographien der Wissenschaftler selbst mit umfassen. Für eine Rechtsphilosophie, die in der Tradition politischer Aufklärung steht, war in Ungarn kein Platz. Moór wurde seine antikomunistische Haltung zum Verhängnis. Die Kommunisten entfernten ihn 1948 aus dem Parlament und aus der Universität, zwei Jahre später starb er. Horváth wurde Mitglied der Ungarischen Liberalen Partei, er verließ Ende der 1940er Jahre Ungarn und lehrte von 1950 bis 1960 an der Fakultät für Politik und Sozialwissenschaften der New School for Social Research in New York (an der bekanntlich schon nach 1933 viele europäische Emigranten untergekommen waren). Losonczy war in den 1940er Jahren außerplanmäßiger Professor für Rechtsphilosophie, wandte sich aber nach der kommunistischen Machtübernahme dem etwas weniger ideologieanfälligen Strafrecht zu. Nach politischen Differenzen musste er 1974 in Rente gehen. Bibó war Professor für Politische Wissenschaften in Szeged und einer der führenden Funktionäre der Bauernpartei. Die kommunistische Machtübernahme beendete seine akademische Karriere. 1956 war er unter Imre Nagy

Staatsminister, die Zeit von 1957 bis 1963 verbrachte er im Gefängnis. Auch für Szabó, Professor für Verfassungsrecht in Szeged, bedeutete die Machtübernahme das Ende der Universitätskarriere, er verbrachte drei Jahre im Gefängnis.

Vas fügt sich in diese Reihung politischer Schicksale nicht ein. Er konnte sich in den 1930er Jahren wohl wegen seiner jüdischen Herkunft nicht habilitieren. Die kommunistische Machtübernahme ging bei ihm mit einem abrupten Anschauungswandel einher. Er vertrat nunmehr orthodoxe marxistische sowie stalinistische Positionen und wirkte für viele Jahre als

Professor für die Theorie von Staat und Recht an der renommierten Eötvös-Loránd-Universität in Budapest.

Alle Bände enthalten neben den erwähnten Bibliographien biographische Informationen und Namensregister. Bei Vas werden allerdings alle Schriften aus der Zeit nach 1945 ausdrücklich nicht mit aufgeführt. Für die wissenschaftliche Registratur ist dieses Vorgehen natürlich nicht akzeptabel. Aber man kann es verstehen.

Andreas Funke

Ein wenig beachtetes Feld*

Zu den dunkelsten Kapiteln deutscher Rechtsgeschichte zählt die zivile Besatzungsjustiz Nazideutschlands in Osteuropa. »Dunkel« ist hier in zweifacher Hinsicht zu verstehen: Zum einen war die Justiz durch die Involvierung in die Besatzungspolitik an der Unterdrückung und Ausplünderung der besetzten Gebiete und ihrer Bevölkerung beteiligt und trug durch die Verfolgung des Widerstandes und der »normalen« (Kriegs-)Kriminalität maßgeblich zur Stabilisierung der deutschen Herrschaft bei. Zum anderen ist dieser Aspekt nationalsozialistischer Rechts- und Justizgeschichte in der deutschen Forschung bislang wenig beachtet worden, was vor allem den Sprachbarrieren, den lange Zeit nur schwer zugänglichen osteuropäischen Archiven und ideologischen Hemmnissen in der Zeit des Kalten Krieges geschuldet ist.

In dieses Desiderat stößt die Dissertation von Freia Anders, die erstmals die »Strafjustiz im Sudetengau« beleuchtet. Damit schreibt die

Bielefelder Historikerin zugleich die Geschichte eines der neu errichteten Oberlandesgerichtsbezirke im Osten, des Bezirks Leitmeritz. In einem weitgespannten Bogen behandelt sie die Einführung des materiellen und formalen deutschen Rechts, die Lenkungsmaßnahmen, die Personalpolitik und die Besetzung der Gerichte. Die Sondergerichte werden ebenso betrachtet wie die ordentliche Gerichtsbarkeit, ihre Urteile sowohl inhaltlich wie statistisch analysiert. Mit der Justizpressestelle und der Staatsanwaltschaft, die beide ausführlich behandelt werden, deckt Anders zudem Justizbereiche ab, die sonst kaum beachtet werden. Der eigentlichen Analyse der Justiz ist eine Darstellung der Besatzungspolitik vorangestellt.

Besonders die enorme Recherchearbeit, die die Autorin geleistet hat, verdient Anerkennung. Anders hat nicht nur die General- und Sammelakten des Oberlandesgerichts in Leitmeritz ausgewertet, sondern auch die Personalakten aller

* FREIA ANDERS, Strafjustiz im Sudetengau 1938–1945 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 112), München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag 2008, 551 S. und eine CD-ROM, ISBN 978-3-486-58738-8